

2023

HALBJAHRES-OFFENLEGUNGSBERICHT



Inhalt

1. Motivation, Ziele und Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung	4
2. Anwendungsbereich	6
3. Offenlegung von Schlüsselparametern gemäß Art. 447 CRR	8
4. Bestätigung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den
Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) 6

Tabelle 2: EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern 8

1. Motivation, Ziele und Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat ergänzend zu den Vorschriften der Mindestkapitalanforderungen (Säule 1) und dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) auch Transparenzanforderungen (Säule 3) formuliert, die eine wechselseitige Nutzung der Marktmechanismen zwischen (gut informierten) Marktteilnehmern und einer (risikobewussten) Geschäftsführung für bankaufsichtliche Ziele ermöglichen sollen.

Die Art. 431 bis 455 (Teil 8) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer gültigen Fassung) definieren die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die in Säule 3 geforderte aufsichtsrechtliche Offenlegung. Da es sich bei der Verordnung (EU) 2019/876 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff „CRR“ verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff „CRR“ stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt mit der Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 geändert wurde und seit dem 27. Juni 2020 in Kraft ist. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (im Folgenden „DVO 2021/637“) zur Feststellung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung in Teil 8 der CRR konkretisiert die in der CRR formulierten Offenlegungsanforderungen durch spezifische Vorgaben und Formate für Tabellen und Vorlagen.

Die Zahlenangaben in diesem Offenlegungsbericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von der rechnerischen Summe der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Sofern in der Tabelle ein „-“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens € 1 Mio. liegt, wird ein Wert von „0“ offengelegt.

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2023 erfüllt die flatexDEGIRO AG, Frankfurt am Main, ihre Offenlegungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 CRR auf konsolidierter Basis für die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe.

Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR die schriftliche Dokumentation der zugrundeliegenden Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen. Demnach hat der Vorstand in einem formellen Verfahren festzulegen, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen und interne Abläufe, Systeme und Kontrollen einzuführen und aufrechtzuerhalten, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen der flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 CRR im Einklang stehen. Dazu hat die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe einen entsprechenden Prozess geschaffen, der u.a. die wesentlichen (fachlichen) Anforderungen, Tätigkeiten, Zuständigkeiten und Kontrollen im Rahmen der Offenlegung beinhaltet.

Gemäß diesem Prozess wird der Offenlegungsbericht der flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe von der Abteilung „Regulatory Reporting“ der flatexDEGIRO Bank AG im Vier-Augen-Prinzip erstellt, wobei die quantitativen Angaben mit kalkulierten Zahlen aus einer Standard-Meldewesensoftware zur Erstellung und Abgabe von aufsichtsrechtlichen Meldungen befüllt werden.

Die Erstellung des Offenlegungsberichts und die Kontrolle im Vier-Augen-Prinzip wird in einer durch die Abteilung Regulatory Reporting erstellten Checkliste dokumentiert.

Mit Änderung der CRR ergeben sich wesentliche Änderungen hinsichtlich Art. 431 Abs. 3 und 4 CRR. Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute gemäß Art. 431 Abs. 3 S. 1 CRR wird gemäß Art. 431 Abs. 3 S. 2 CRR die schriftliche Bestätigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bestätigung ist in Kapitel 4¹ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz für die Marktteilnehmer werden gemäß den Vorgaben der DVO (EU) 2021/637 Vergleichswerte vorangegangener Stichtage bzw. periodengerechte Angaben offengelegt und insbesondere wesentliche Veränderungen zwischen den Berichtszeiträumen gemäß Art. 431 Abs. 4 CRR erläutert. Ebenso werden gemäß Art. 431 Abs. 4 CRR allen quantitativen Offenlegungen eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigelegt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Information die quantitative Offenlegung verstehen können.

Die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe macht nicht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte, nicht wesentliche bzw. als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufende Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Häufigkeit und Umfang des Offenlegungsberichts bestimmen sich für andere kapitalmarktorientierte Institute nach Art. 433c Abs. 1 CRR. Die flatexDEGIRO AG ist als anderes Institut qualifiziert, da sie weder groß (eines der drei größten Institute im Mitgliedstaat, systemrelevant oder Bilanzsumme über 30 Mrd. EUR) noch klein und nicht komplex ist. Die flatexDEGIRO AG ist im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (S-DAX, WKN: FTG111, ISIN: DE000FTG1111, Kürzel: FTK.GR) gelistet und stellt somit ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen i.S.d. § 264d HGB dar. Somit ist die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe kapitalmarktorientiert. Die flatexDEGIRO AG ist das EU-Mutterinstitut der flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe. Die flatexDEGIRO AG veröffentlicht auf konsolidierter Basis für die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe gemäß

- Art. 436 (Offenlegung des Anwendungsbereichs) CRR und
- Art. 447 (Offenlegung von Schlüsselparametern) CRR

die erforderlichen Angaben halbjährlich.

Die flatexDEGIRO AG veröffentlicht den vorliegenden Offenlegungsbericht per 30. Juni 2023 in Einklang mit Art. 434 Abs. 1 CRR auf der Internetseite der flatexDEGIRO AG unter „Berichte & Finanzkalender“, Abschnitt „Unternehmensberichte“. An derselben Stelle befindet sich auch das nach Art. 434 Abs. 2 CRR geforderte Archiv der Offenlegungsberichte, in dem die Unterlagen gemäß § 257 HGB über einen Zeitraum von zehn Jahren öffentlich zugänglich gespeichert sind.

¹ Bestätigung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

2. Anwendungsbereich

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2023 erfüllt die flatexDEGIRO AG mit Sitz in Frankfurt am Main (LEI Code 529900MKYC1FZ83V3121) ihre Offenlegungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 CRR auf konsolidierter Basis für die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe.

Die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe umfasst die folgenden Unternehmen:

- flatexDEGIRO AG, Frankfurt am Main,
- flatex Finanz GmbH, Frankfurt am Main,
- flatexDEGIRO Bank AG, Frankfurt am Main,
- flatexDEGIRO UK Ltd., London,
- Cryptoport GmbH, Frankfurt am Main,
- financial.service.plus GmbH, Leipzig und
- Xervices GmbH, Frankfurt am Main.

Die vorgenannten Unternehmen, mit Ausnahme der flatexDEGIRO UK Ltd.², werden sowohl handelsrechtlich im Rahmen des IFRS-Konzerabschlusses der flatexDEGIRO AG als auch für aufsichtsrechtliche Zwecke konsolidiert.

Tabelle 1: EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)

a	b	c	d	e	f	g	h
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke					Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug	Abzug	
flatexDEGIRO AG	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut
flatex Finanz GmbH	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut
flatexDEGIRO Bank AG	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut
flatexDEGIRO UK Ltd.	keine Konsolidierung				X		Sonstiges Unternehmen
Cryptoport GmbH	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut
financial.service.plus GmbH	Vollkonsolidierung	X					Anbieter von Nebendienstleistungen
Xervices GmbH	Vollkonsolidierung	X					Anbieter von Nebendienstleistungen

² Das Unternehmen wird aktuell aus Gründen der Immaterialität handelsrechtlich nicht konsolidiert. Eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung erfolgt ebenfalls nicht, da die Lizenzgewährung noch aussteht.

Bei der in Spalte „h“ offenzulegenden Beschreibung des jeweiligen Unternehmens wurde sich an den in Art. 4 CRR aufgeführten Definitionen orientiert, wobei aufsichtsrechtlich konsolidierte Unternehmen in Abhängigkeit ihrer Haupttätigkeit u.a. als Kreditinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder Finanzinstitute klassifiziert werden. Bei den als sonstige Unternehmen eingestuften Beteiligungen handelt es sich um solche, die die vorgenannten Definitionen nicht erfüllen.

In den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wurden somit zum 30. Juni 2023 insgesamt ein Kreditinstitut, drei Finanzinstitute sowie zwei Anbieter von Nebendienstleistungen voll konsolidiert einbezogen. Diese Gesellschaften sind in den quantitativen und qualitativen aufsichtsrechtlichen Offenlegungsangaben berücksichtigt.

3. Offenlegung von Schlüsselparametern gemäß Art. 447 CRR

Um den Marktteilnehmern den Zugang zu den wichtigsten Kennziffern der Institute zu erleichtern, wurde die Tabelle „EU KM1“ mit wesentlichen Schlüsselparametern eingeführt. Die Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und Kapitalquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) werden in der nachfolgenden Tabelle „EU KM1“ von der flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe offengelegt.

Es werden die Kennzahlen des Berichtsstichtages sowie der letzten vier Quartale offengelegt.

Bei der Berechnung der Eigenmittel werden Software-Vermögenswerte, bei denen es sich um immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 115 CRR handelt, gemäß Art. 13a der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2020/2176) von den Posten des harten Kernkapitals abgezogen. Dabei wird der Abzugsbetrag auf Grundlage der berechneten aufsichtsrechtlichen kumulierten Amortisation bestimmt („Prudential-Amortisation-Ansatz“).

Tabelle 2: EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

in Mio. €		30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022	30.09.2022	30.06.2022
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	246,6	251,8	261,2	185,5	193,4
2	Kernkapital (T1)	246,6	251,8	261,2	185,5	193,4
3	Gesamtkapital	246,6	251,8	261,2	185,5	193,4
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	1.371,3	1.377,1	1.309,6	1.352,3	901,1
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,98	18,28	19,94	13,72	21,46
6	Kernkapitalquote (%)	17,98	18,28	19,94	13,72	21,46
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,98	18,28	19,94	13,72	21,46
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)					
EU 7a	übermäßigen Verschuldung (%)	4,25	5,00	5,00	5,00	1,00
	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)					
EU 7b		2,39	2,81	2,81	2,81	0,56
	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)					
EU 7c		3,20	3,75	3,75	3,75	0,75
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	12,25	13,00	13,00	13,00	9,00
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)					
EU 8a		-	-	-	-	-

9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,68	0,34	0,06	0,06	0,09
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-	-	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,18	2,84	2,56	2,56	2,59
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	15,43	15,84	15,56	15,56	11,59
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,73	5,28	6,94	0,72	12,46
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	4.069,8	3.944,2	3.759,9	3.910,4	3.528,9
14	Verschuldungsquote (%)	6,06	6,38	6,95	4,74	5,48
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	-	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.200,2	2.100,5	1.990,0	1.726,2	1.499,3
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	635,1	635,1	637,9	639,7	634,3
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	159,0	136,2	126,2	148,3	158,2
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	476,1	498,9	511,8	491,5	449,1
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	462,14	421,05	388,85	351,24	333,83
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.800,1	3.650,7	3.560,1	3.579,2	3.281,1
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.124,9	1.105,9	1.104,5	1.081,4	1.088,8
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	337,81	330,12	322,34	330,99	301,34

Kapitalquoten und RWA

Zum 30. Juni 2023 hat sich das harte Kernkapital auf 246,6 Mio. € von 261,2 Mio. € (zum Stichtag 31.12.2022) verringert. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich der Anstieg der immateriellen Vermögenswerte und der hiermit verbundene höhere Abzugsposten. Der Gesamtrisikobetrag ist im gleichen Zeitraum um 61,7 Mio. € auf 1.371,3 Mio. € gestiegen. Infolgedessen liegt die CET1-Quote bei 17,98% (19,94% zum 31.12.2022). Gleichzeitig reduzierte sich die zusätzliche Eigenmittelanforderung von 5,00 auf 4,25 Prozentpunkte. Wir verweisen hierzu auf unsere Kapitalmarktkommunikation vom 16. Juni dieses Jahres. Damit verfügt die flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe weiterhin über eine sehr komfortable Eigenmittelausstattung.

Verschuldungsquote (LR)

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist eine ergänzende Kennziffer zur Beurteilung der Verschuldung. Dabei wird das CET1-Kapital ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße (nicht risikogewichtete Aktiva und außerbilanzielle Positionen) gesetzt. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße hat sich im Vergleich zum 31.12.2022 um 309,9 Mio. € erhöht. Sie beträgt nun 4.069,8 Mio. €. Dies führt zu einem Absinken der Verschuldungsquote auf 6,06% (von 6,95% zum 31.12.2022). Dennoch liegt die Verschuldungsquote weiterhin deutlich über der aufsichtsrechtlichen Mindestgröße von 3%.

Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio) soll sicherstellen, dass ein Kreditinstitut über einen qualitativen Bestand an lastenfremen Aktiva (High Quality Liquid Assets) verfügt, um den Liquiditätsbedarf über 30 Kalendertage decken zu können. Die LCR muss daher mindestens das Niveau von 100% erreichen.

Die Liquiditätsdeckungsquote bewegte sich in dem dargestellten Zeitraum auf einem durchgängig hohen Niveau von größer 300% und lag damit deutlich über der geforderten Mindestanforderung von 100%.

Zum Reportingstichtag erhöhen sich die liquiden Aktiva auf 2.200,2 Mio. EUR (von 1.990,0 Mio. € zum 31.12.2022), was der wesentliche Treiber für die Erhöhung der Liquiditätsdeckungsquote auf 462,14% (von 388,85% zum 31.12.2022) war.

Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)

Die strukturelle Liquiditätsquote verlangt von den Kreditinstituten ein stabiles Refinanzierungsprofil. Aufsichtsrechtlich ist hier eine Mindestquote von 100% verbindlich vorgeschrieben.

Die strukturelle Liquiditätsquote erreichte in der Jahressicht (30.06.2022 bis 30.06.2023) ebenfalls ein konstant hohes Niveau (größer 300%). Hierbei war ein Anstieg zum Reportingstichtag 30.06.2023 auf 337,81% von 322,34% zum 31.12.2022 zu verzeichnen.

4. Bestätigung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Der Gesamtvorstand der flatexDEGIRO AG hat diesen Offenlegungsbericht freigegeben.

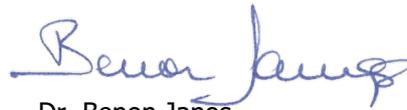
Mit dieser Freigabe wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der flatexDEGIRO Finanzholding-Gruppe festgelegten förmlichen Verfahren zu internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR erfolgt in Kapitel 1³.

Der Vorstand

Frankfurt am Main, den 19. September 2023



Frank Niehage, LL.M.
CEO



Dr. Benon Janos
CFO



Stephan Simmang
CTO

³ Motivation, Ziele und Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung